

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

3. September 2024

Dekret „Omnibus“

Die wichtigsten steuerlichen Maßnahmen, die im Gesetzesdekret Nr. 113/2024 „Omnibus“ vorgesehen sind, werden nachstehend aufgeführt.

ANPASSUNG LAGERBESTAND

Die Frist für die Zahlung der ersten von zwei Raten, für die Anpassung der Lagerbestände bzw. Vorräte, ist der 30. September 2024.

In Bezug auf die Buchführung kann die Anpassung des Anfangsbestandes bis zum 30. September 2024 in den Buchungen für das folgende Haushaltsjahr vorgenommen werden, wenn die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses für das am 30. September 2023 laufende Haushaltsjahr am 29. September 2024 abläuft.

VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNG

Das Dekret enthält eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Anforderungen zur Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen, die zum 01. Januar 2024 nicht als Unternehmen gehalten werden. Die neue Frist ist der 30. November 2024. Innerhalb dieser Frist muss die erste (oder einzige) Rate der fälligen Steuern (16% Ersatzsteuer auf den gesamten neu bewerteten Wert) gezahlt werden, sowie die Erstellung von einem berechtigten Freiberufler (z.B. für Beteiligungen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer; für Grundstücke: Ingenieure, Architekten, Geometer, Agronomen) beglaubigte Schätzung.

5% MEHRWERTSTEUER FÜR PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN VON SKILEHRERN UND SKISCHULEN

Mit der Gesetzesverordnung 113/2024, die seit dem 10. August in Kraft ist, wurde der begünstigte Mehrwertsteuersatz von 5 % für professionelle Dienstleistungen von Skilehrern (die zuvor von der Steuer befreit waren) eingeführt, und zwar sowohl bei der

Ausübung der Tätigkeit auf individueller Basis als auch in aggregierter Form (Skischulen).

Es ist auch zu beachten, dass Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung erbracht wurden, als steuerbefreit gelten.

Diese Regelung folgt den Bestimmungen der EU-Richtlinie Nr. 542, welche ausdrücklich die Durchführung von Kursen für sportliche Aktivitäten in das Verzeichnis von Waren und Dienstleistungen, welche zu begünstigten Mehrwertsteuersätzen (bis zu 5%) berechtigt sind, aufgenommen hat.

GRENZGÄNGER

Es wurde eine neue fakultative Steuerregelung für bestimmte Grenzgängern eingeführt. Die Neuerung betrifft insbesondere Personen, die in der Schweiz arbeiten und in den sogenannten „neuen Grenzgemeinden“ in einem Umkreis von 20 km von der Schweizer Grenze wohnen.

Die Option sieht die Besteuerung des in der Schweiz erzielten Arbeitseinkommens vor, indem eine Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer (IRPEF) und ein Zuschlag in Höhe von 25 %, der in der Schweiz auf dieses Einkommen gezahlten Steuern, erhoben wird, ohne dass das Recht auf eine Steuergutschrift besteht.

Es ist weiterhin möglich diese Einkünfte mit der progressiven IRPEF-Besteuerung zu besteuern, wobei das Recht auf eine Steuergutschrift für im Ausland erzielte Einkünfte besteht.

Von der neuen Steuerregelung können jene Arbeitnehmer profitieren, welche in italienischen Gemeinden wohnen und auf der Grundlage des neuen Abkommens zwischen Italien und der Schweiz vom 23. Dezember 2020 als „Grenzgänger“ gelten.

„NEU-ANSÄSSIGE“

Die Ersatzsteuer für Personen, die sich für die sogenannte Regelung „neu ansässige“ („neo-domiciliati“) entscheiden, wird auf 200.000 angehoben. Die Neuerung gilt für Personen, die ihren Wohnsitz nach dem 10. August 2024 nach Italien verlegen, und soll eine steuerliche Vorzugsbehandlung für Einkünfte aus ausländischen Quellen für diejenigen darstellen, die sich in Italien niederlassen und gleichzeitig Steuervorteile für im Ausland erzielte Einkünfte beibehalten wollen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung der sogenannten „neu-ansässigen“ („neodomiciliati“) sind:

- Die Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in Italien;
- Kein steuerlicher Wohnsitz in Italien für mindestens 9 Steuerzeiträume in den letzten 10 Jahren vor der Ausübung der Option.

Der Vorteil kann auf Familienangehörige ausgedehnt werden, sofern diese ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

verwenden ist: Durch das Einloggen über die digitale Identität können die Eigentümer in die Daten ihrer Strukturen, welche mit ihrer Steuernummer verbunden sind, einsehen fehlende Informationen ergänzen, Änderungen melden und den CIN erhalten.

Während der experimentellen Anlaufphase sind keine Sanktionen vorgesehen und es besteht die Möglichkeit für jene Bürger, welche dies wünschen, schon vorab ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den nationalen Identifizierungscode (CIN) rechtzeitig nachzukommen.

Die in Artikel 13-ter des Gesetzesdekrets Nr. 145/2023 enthaltenen Bestimmungen gelten nämlich erst ab dem sechzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt, welche voraussichtlich spätestens am 1. September 2024 erfolgen wird.

Einzahlungen

Ab August: Neuer Dienst „I24“ für F24-Modelle mit künftigen Fristen

Mit dem neuen Dienst I24 ist es möglich über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen alle F24-Modelle betreffend wiederkehrenden, ratenweisen und im Voraus festgelegten Zahlungsbeträge, die mit F24 zu leisten sind, in einer einzigen Lösung auch mit verschiedenen Fälligkeiten zu übermitteln (z.B. Ratenzahlungen, Zahlung von Beträgen, welche sich aus automatischen und formellen Kontrollen von Steuererklärungen ergeben). Eine vorherige Genehmigung zur Belastung des Kontos ist dafür nötig. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Agentur der Einnahmen zu den einzelnen angegebenen Fälligkeitsterminen die Zahlungsvollmacht an das Kreditinstitut, mit dem sie eine Vereinbarung getroffen hat, übermittelt und die Belastung des vom Steuerpflichtigen angegebenen Kontos und die Rückzahlung der fälligen Beträge, gemäß den geltenden Vereinbarungen, beantragt.

ETS: Neue Regeln ab 2025

Die Änderungen des Kodex für den Dritten Sektor sind nun in Kraft, und es gibt neue Schwellenwerte, ab denen folgende Verpflichtungen bestehen:

- Erstellung und Hinterlegung des Jahresabschlusses;
- Ernennung des Kontrollorganes und Wirtschaftsprüfers (Revisor).

Die neuen Vorschriften sehen vor, dass zur Feststellung der Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses folgendes erforderlich ist:

- Unterscheidung zwischen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit und Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit;
- Die Höhe der Umsatzerlöse/ Einnahmen anhand der neuen Grenze von Euro 60.000 (für alle ETS) und Euro 300.000 (vorher Euro 220.000) für Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit zu überprüfen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die neuen Bestimmungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen:

Beiträge

CIN jetzt auch in Bozen beantragen

Ab 7. August nimmt die Autonome Provinz Bozen an der Testphase der nationalen Datenbank für Unterkunftseinrichtungen und Immobilien für Kurzzeitvermietung oder touristische Zwecke teil. Über die Plattform der Website des Ministeriums ist es möglich, den nationalen Identifizierungscode (CIN) anzufordern, der gemäß Artikel 13-ter des Gesetzes Nr. 145/2023 für die Veröffentlichung von Anzeigen und für die Außenwerbung von Strukturen und Gebäuden zu

Umsatzerlöse/ Einnahmen	ETS	Modalität zur Erstellung der Bilanz
Gleich oder weniger als Euro 60.000	Alle	Rechnungslegung nach Kassaprinzip mit aggregierten Einnahmen-Ausgaben-Beträgen
Höher als Euro 60.000 und bis zu Euro 300.000	Mit Rechtspersönlichkeit	Bilanz ETS gemäß Art. 13, D.Lgs. Nr. 117/2017
	Ohne Rechtspersönlichkeit	Rechnungslegung per Kassaprinzip
Höher als Euro 300.000	Alle	Bilanz ETS gemäß Art. 13, D.Lgs. Nr. 117/2017

Für die Hinterlegung gelten folgende Fristen:

- Hinterlegung beim RUNTS innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres (anstelle des 30. Juni);
- Hinterlegung beim Handelsregister innerhalb von 60 Tagen nach dessen Genehmigung für Unternehmen, die ausschließlich oder hauptsächlich ihre Tätigkeit als Handelsunternehmen ausüben.

Für die Bestellung des Kontrollorganes müssen nach den neuen Grenzwerten zwei der folgenden Grenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- a) Bilanzsumme der Vermögenswerte (Aktiva): Euro 150.000;

- b) Umsatzerlöse, Erträge, Einnahmen wie auch immer bezeichnet: Euro 300.000;
- c) Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 7.

Für die Ernennung eines Wirtschaftsprüfers (Revisor) müssen nach den neuen Grenzwerten zwei der folgenden Grenzen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- a) Bilanzsumme der Vermögenswerte (Aktiva): Euro 1.500.000;
- b) Umsatzerlöse, Erträge, Einnahmen, wie auch immer bezeichnet: Euro 3 Millionen;
- c) Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 20.

Die neuen Bestimmungen treten am 03. August 2024 in Kraft und gelten ab der Erstellung des Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr, das auf das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Geschäftsjahr folgt (ab 2025).

Erinnerungsschreiben und automatische Kontrollen

Das sogenannte Dekret „decreto correttivo“ der Steuerreform hat die Fristen für fällige Zahlungen, welche sich aufgrund von Liquidationstätigkeiten/automatischen oder formellen Kontrollen der Steuererklärungen ergeben, geändert und eine längere Frist für die Zahlung der geforderten Beträge oder für die Bewertung von Streitigkeiten gewährt: Die heute vorgesehene Frist von 30 Tagen wird auf 60 Tage verlängert. Die neuen Bestimmungen gelten für Mitteilungen, die ab dem 1. Januar 2025 bearbeitet werden.

Steuerfälligkeiten September 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. September

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6008
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Konto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern (21%) durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen, Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 26,07% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)

25. September

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

30. September

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Modell 730:** Abgabefrist des Modells 730/2024
- **Stempelsteuer elektronische Rechnungen:** Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen für das 2. Trimester, falls die zu zahlende Steuer größer oder gleich Euro 5.000 ist, kumuliert mit der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen für das 1. Trimester, wenn die Stempelsteuer weniger als Euro 5.000 betrug
- **Periodische Mehrwertsteuerabrechnung:** Telematische Übermittlung der zusammenfassenden Buchhaltungsdaten der periodischen Mehrwertsteuerabrechnungen für das 2. Trimester
- **Mehrwertsteuerrückerstattung EU:** Telematische Übermittlung des Antrags auf Rückerstattung der in einem anderen EU-Land gezahlten Mehrwertsteuer für das Jahr 2023 von ansässigen Wirtschaftsbeteiligten

Ihre Ansprechpartner



Andrea Pircher

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Stabstelle

T: 0471 310 311
steuerberatung@hds-bz.it



Giuliano Orepuller

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Bereichsleiter

T: 0471 310 555
gorempuller@hds-bz.it



Nicole Haller

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414
nhaller@hds-bz.it



Dietmar Raich

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741
draich@hds-bz.it



Christoph Hainz

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536
chainz@hds-bz.it



Lisa Luxbauer

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717
lluxbauer@hds-bz.it